

§ 4 LPVG 1999

Landespersonalvertretung

LPVG 1999 - Stmk. Landespersonalvertretungsgesetz 1999 – LPVG 1999

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.09.2025

1. (1)Für alle Bediensteten ist eine Landespersonalvertretung zu wählen.
2. (2)Die beim Amt der Landesregierung einzurichtende Landespersonalvertretung besteht aus 17 Mitgliedern.
3. (3)Wählergruppen, die über mindestens zwei Mandate verfügen, können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landeswahlkommission eine Fraktion bilden. Die Aufsplittung einer Wählergruppe in mehrere Fraktionen ist unzulässig.

In Kraft seit 01.07.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at